

## **Entschädigungs-Satzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen**

1. Kreistagsabgeordnete erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Kreistagsabgeordneten nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss.
4. Ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Ziff. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Kreistagsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

## § 2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

1. Abgeordneten mit besonderen Funktionen wird anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 1 Ziff. 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
  - a) stellvertretenden Landrätinnen / Landräten  
je das Zweieinhalbfache des Satzes nach § 1 Ziffer 1
  - b) Beigeordneten  
je das Doppelte des Satzes nach § 1 Ziffer 1
  - c) - Fraktionsvorsitzenden  
je das Doppelte des Satzes nach § 1 Ziffer 1
  - Gruppenvorsitzenden  
je das Doppelte des Satzes nach § 1 Ziffer 1
  - und zusätzlich je Fraktions- oder  
Gruppenangehörigen je 15,00 Euro
2. Vereinigt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere der in Ziffer 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste bzw. nur einen der in Frage kommenden gleich hohen Beträge.
3. § 1 Ziff. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 3 Sitzungsgeld

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an
  - a) Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
  - b) interfraktionellen Sitzungen,
  - c) Sitzungen der ggf. vom Kreistag eingesetzten Arbeitskreise/Beiräte zur Vorbereitung von Fachausschuss-Sitzungen,
  - d) Gremien und Institutionen, in die sie durch den Kreistag entsendet wurden, sofern bei diesen keine eigenen Entschädigungsregelungen bestehen, sowie
  - e) an insgesamt höchstens zwei Fraktions- bzw. Gruppensitzungen pro Monat

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
2. Der/die jeweilige Kreistagsvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte des Sitzungsgeldes nach Ziff.1 für jede tatsächlich geleitete Sitzung.

3. Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises, die nicht dem Kreistag angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
4. Ein Sitzungsgeld nach Nr. 1 und 2 wird auch gezahlt, wenn die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenztechnik erfolgt.

#### **§ 4**

##### **Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes**

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zur Ausübung ihres Mandats eine Erstattung ihrer Reisekosten.
2. Neu in den Kreistag gewählte Abgeordnete erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Kreistages dienen.
3. Die Ziffer 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.
4. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der Fassung vom 10. Januar 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Reisekosten außerhalb des Kreisgebietes**

1. Für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten außerhalb des Kreisgebietes, die vom Kreisausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gezahlt.
2. Ziff. 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung**

1. Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.

Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet, mindestens aber der jeweils gültige Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

Bei der Berechnung des Verdienstaufschlags und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung auch die An-/ Abfahrtszeiten zum Tagungsort in angemessenem Rahmen mitgerechnet.

2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag vor.
3. Kreistagsabgeordneten, die keinen Verdienstaufschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz gewährt werden.
4. Verringert sich durch die Mandatstätigkeit nicht nur der Lohn oder das Gehalt, sondern wirkt sich die Tätigkeit auch mindernd auf die Rentenhöhe aus, so kann die / der Kreistagsabgeordnete, nachdem sie / er einen Antrag nach § 163 Abs. 3 SGB VI bei ihrem / seinem Arbeitgeber/in gestellt hat, für den ihr / ihm dadurch entstehenden Differenzbetrag gem. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI ebenfalls eine Ausgleichszahlung vom Landkreis Friesland verlangen.  
Zur Glaubhaftmachung ist die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Rentenbeiträge in dieser Zeit in voller Höhe durch den/die Arbeitnehmer/in geleistet wurden, ausreichend.  
Die Erstattung durch den Landkreis erfolgt jährlich für das vorausgegangene Jahr bis zum 01.03. des Folgejahres bzw. nach Verlust/Aufgabe des Mandates innerhalb von 3 Monaten.
5. Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz gezahlt.
6. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist und eine Übernahme dieser Kosten durch öffentliche Sozialversicherungsträger ausgeschlossen ist.

## **§ 7**

### **Angemessenheit von Vergütungen als Vertreter/in des Landkreises in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser – und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden**

1. Für die Tätigkeiten in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden verpflichten sich die Kreistagsabgeordneten freiwillig, sich bei Überschreiten einer Angemessenheitsgrenze einer Ablieferungspflicht gegenüber dem Landkreis Friesland zu unterziehen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Ablieferung gibt es nicht.

2. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in mittelbaren Beteiligungen, Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Sparkassenzweckverbänden wird auf eine Brutto-Jahresgesamtvergütung in Höhe von insgesamt 9.300,-- € festgelegt; der Betrag entspricht damit dem für Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 9 Abs. 3 Nds. Nebentätigkeitsverordnung – Stand 26.10.2016 - festgelegten Größenordnung.

3. Darüber hinaus gehende Entschädigungen sind bis zum 31. März des nächsten Jahres an den Landkreis Friesland abzuführen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. November 2021 in Kraft. Die Entschädigungssatzung des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. März 2019 wird mit Ablauf des 31. Oktober 2021 aufgehoben.

Landkreis Friesland

Jever, den 06. Oktober 2021

Sven Ambrosy  
Landrat